

Bandion-Ortner-Entwurf
Abweichungen vom Eherecht
(alleine im Justizteil)

1. Altersgrenze 18 Jahre (Ehe: 16 Jahre)
2. Kein Verlöbnis
3. Keine Rücksichtnahme auf das Wohl der Kinder bei Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft
4. Wiederverheiratung im Falle einer unrichtigen Todeserklärung
5. Unterschiedliche Scheidungsfristen
6. Unterhalt bei der Zerrüttungsscheidung wie bei aufrechter Ehe (kein Äquivalent bei der Lebenspartnerschaft)
7. Wohnrecht in der Dienstwohnung bei der Vermögensaufteilung
8. Internationales Privatrecht
9. Keine Witwen/Witwerpensionen bei RechtsanwältInnen
10. Keine Bezugnahme auf „Familie“ bei der gesonderten Wohnungsnahme
11. Mehr Nichtigkeitsgründe
12. Unterschiedliche Tatbestände bei der Verschuldenscheidung
13. Unterschiedliche partnerschaftliche Pflichten
14. Verbot der Fremdkindadoption
15. Absolutes Verbot der Stiefkindadoption
16. Verbot der medizinisch unterstützten Fortpflanzung
17. Keine Angehörigeneigenschaft im Strafrecht
18. Straflosigkeit der Bigamie
19. Keine qualifizierte Strafbarkeit der Zwangspartnerschaft (wie Zwangsehe)

20. Strafflosigkeit der Partnerschaftstauschung
21. Fahrlassige Korperverletzung in der Partnerschaft
22. Unbefugte Kraftfahrzeugverwendung in der Partnerschaft
23. Entwendung in der Partnerschaft
24. Notbetrug in der Partnerschaft
25. Vermogensdelikte im Familienkreis
26. Geltendmachung von Ehrverletzungen an verstorbenen PartnerInnen
27. Aussagenotstand zu Gunsten des/der PartnerIn
28. Kein Aussageverweigerungsrecht im Strafprozess
29. Keine Prozessbegleitung
30. Entscheidungen von Strafgerichten ber Gltigkeit der EP
31. Rechtsmittellegitimation im Strafproze
32. Keine Ausgeschlossenheit von RichterInnen
33. Eingeschranktere Anrufung des Obersten Gerichtshofs
34. Keine zustandigen Gerichte (!)

Der Entwurf verschafft daher Lebenspartnern insgesamt gesehen keine gleiche sondern (was er auch ausdrcklich sagt) nur eine ahnliche Rechtsstellung wie Ehepaaren. Lebenspartnerschaft und Ehe sind demnach keine gleichen, bloss getrennten, Rechtsinstitute sondern vielmehr wechselseitig jeweils ein Aliud und (wie der Entwurf sogar ausdrcklich als Ziel betont) zueinander klar abgegrenzt. Gleichheit wird daher weder geschaffen noch ist das auch nur beabsichtigt. Aus diesem Grund lehnen wir den Entwurf ab.

Das absolute Verbot der Stiefkindadoption und das ausdrckliche Verbot der medizinisch untersttzten Fortpflanzung stellen sogar erhebliche Verschlechterungen gegenber der geltenden Rechtslage dar!

Die Bestimmung des Orts der Schliessung der EP wird dem Personenstandsgesetz berlassen (§ 6 EPG). Dafr ist die Innenministerin zustandig.

Das Diskriminierungsverbot (§ 3 des Berger-Entwurfs; auch bereits im seinerzeitigen Gastinger-Entwurf enthalten gewesen) ist ersatzlos entfallen.

Beispiele für fehlende Gleichstellung mit Ehepaaren ausserhalb der ausserhalb der Justiz:

- Witwen-/Witwerpension & -rente
- Mitversicherung in der Krankenversicherung (ohne Haushaltsführung)
- Selbstversicherung in der Unfallversicherung
- Höhe des Krankengeldes und Ausmass zahlreicher anderer Leistungen in der Krankenversicherung
- Steuerrecht (Einkommenssteuer, Grunderwerbssteuer etc.)
- Recht öffentlich Bediensteter (Verwendungsbeschränkung, Zulagen, Reisegebühren, Arbeitszeiten, Abfertigung, Witwen-/Witwerpension etc.)
- Entschlagungsrecht im Verwaltungsstrafverfahren
- Freier Zugang zum Arbeitsmarkt (Ausländerbeschäftigungsgesetz)
- Niederlassungsbewilligung für Familienangehörige
- Aufenthaltsrecht für PartnerInnen von Diplomaten und DienstnehmerInnen internationaler Organisationen
- Recht österreichischer Diplomaten
- Staatsbürgerschaftserwerb
- Eintragung in die Wählerevidenz